

Verfahrensweise Werkstattzelte

Merkblatt 2024



- Rechtliche Einordnung gem. § 76 Fliegende Bauten LBauO RLP
- Auszug aus dem Gesetzestext:
- Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die dazu geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt werden.
- Im konkreten Fall betrifft dies alle Zelte über 75 m². Gem. Beschluss aus der 88. Sitzung des Arbeitskreises für Fliegende Bauten bilden zeltartige Vorbauten an Fahrzeugen zusammen mit dem Fahrzeug eine Einheit und die jeweiligen Flächen sind zu addieren und ergeben zusammen eine bauliche Anlage. D.h. ergibt sich aus der Addition der beiden Flächen eine Größe von mehr als 75 m² ist die LBauO RLP anzuwenden.
- Im Übrigen sind die weiteren Bestimmungen der LBauO RLP zu beachten.

Verfahrensweise

- Beim Aufbau eines Werkstattzeltes über 75qm (Fliegender Bau) ist zur Gebrauchsabnahme eine gültige Ausführungsgenehmigung und das Prüfbuch vorzulegen.
- Alle Dokumente sind in deutscher Sprache bereitzustellen.
- Die gemäß Statik vorzuhaltenden Ballastierungen sind vom Zeltbetreiber in eigener Regie zu beschaffen. Die Rennstrecke hält nur im begrenzten Rahmen Ballastgewichte vor.
- Bodenverankerungen wie Erdnägel o.ä. sind nicht gestattet.
- Der Aufbau von Werkstattzelten ist dem Veranstalter in jedem Fall schriftlich anzuzeigen

Abnahme des Werkstattzeltes

- Die Sicherstellung und Umsetzung der o.g. LbauO Rheinland Pfalz liegt in der Verantwortung des Veranstalters bzw. des Nutzungsüberlassers; nicht hingegen in der Verantwortung der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG.
- Der Zeltbetreiber bescheinigt der gebrauchsunnehmenden Stelle gegenüber die Vorlage und ordnungsgemäße Prüfung aller Standsicherheitsnachweise der aufgestellten Werkstattzelte - anhand einer vom Prüfbüro gegengezeichneten Prüfliste.
- **Anzeige zur Gebrauchsabnahme Fliegender Bauten bei der Kreisverwaltung Ahrweiler:** <https://kreis-ahrweiler.de/wp-content/uploads/2021/04/Anzeige-zur-Aufstellung-Fliegender-Bauten.pdf>
- **Weitere Informationen:** https://kreis-ahrweiler.de/bauen_wohnen/abnahme-fliegender-bauten/
- Die Kreisverwaltung Ahrweiler ist berechtigt eine entsprechende Prüfung vorzunehmen.
- **Werkstattzelte die den Bedingungen nicht entsprechen, dürfen nicht betrieben werden! Hier kann ein Abbau des Werkstattzeltes angeordnet sowie ein Bußgeld verhängt werden.**

Verfahrensweise Werkstattzelte

Merkblatt 2024



▪ Notfallplanung

- Jeder Zeltbetreiber hat zusammen mit der Anmeldung beim Veranstalter einen Zeltverantwortlichen für das Notfallmanagement mit Mobilnummer zu benennen, der als Ansprechpartner für die Dauer der Veranstaltung inkl. Auf- und Abbauphasen jederzeit zur Verfügung steht, sich im Veranstaltungsbereich aufhält und die erforderlichen Maßnahmen zur Betriebseinstellung unverzüglich einleiten und durchführen kann.
- Bei zu erwartenden, markanten Wetterereignissen mit angekündigten Windböen $\geq 21,09$ m/s (Windstärke ≥ 8 Bft.) und bei starken Gewittern in Verbindung mit Windböen erfolgt über die Fahrerlageraufsicht, die Fahrerlagerbeschallung, einem SMS Verteiler eine entsprechende Information an die Zeltverantwortlichen.
- Danach sind die Zeltbetreiber der Werkstattzelte aufgefordert, alle Maßnahmen zur Betriebseinstellung vorzunehmen (Abziehen der Zeltplanen, Evakuierung eventueller Gäste und des Personals).
- Bei mobilen Einrichtungen wie z.B. kleinen Exponaten, Möbeln, Sonnenschirmen etc. ist vom Zeltbetreiber sicherzustellen, dass diese im Falle entsprechender Unwetterwarnung jederzeit kurzfristig zurückgebaut und eingelagert werden. Einlagerungsmöglichkeiten sind am Zelt vorzuhalten.